# **Beschlussvorlage**



Amt: 202 Förg	Datum: 18.04	1.2018	Az.: 922.52	224	Drucksac	he Nr.:	101/2018	
Beratungsfolge			Termin Berat		atung Kennung		g	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss			18.06.201	B bes	beschließend		ich	
Beteiligungsverme	erke		•					
Amt								
Handzeichen								
Eingangsvermerk	е							
Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister		Bürgermeister	Haup	Haupt- und Persona		Kämmerei	Rechts- und
					Abt. 10/101			Ordnungsamt

## Betreff:

badenova AG & Co. KG; Jahresabschluss 2017 - Entlastung des Aufsichtsrates

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss ermächtigt den Vertreter der Stadt Lahr in der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat der badenova AG & Co. KG Entlastungen für das Geschäftsjahr 2017 zu erteilen.

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk		
☐ Einstimmig ☐ It. Beschlus	Datum	Handzeichen			
□ mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		
		. to Juninon	2		

Drucksache 101/2018 Seite - 2 -

## Begründung:

Im Rahmen der Finanzprüfung der Stadt Lahr hat die Gemeindeprüfungsanstalt ein verstärktes Beteiligungsmanagement vorgeschlagen. Die Verwaltung hat hierfür ein umfangreiches Beteiligungsmanagementkonzept erarbeitet, welches am 16.11.2007 vom Gemeinderat (Vorlage 136/2007) beschlossen wurde. Hiernach erfolgen u.a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erteilung der entsprechenden Entlastungen sowie die Bestellung des Abschlussprüfers - ab einer unmittelbaren Beteiligung von 25% oder mittelbaren Beteiligung von 50% (sowie badenova AG & Co. KG) - künftig durch den Haupt- und Personalausschuss.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG findet am 20. Juli dieses Jahres statt.

## Zum Beschlussvorschlag:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss auch die Entlastung des Aufsichtsrats beschließen. Die badenova AG & Co. KG hat insgesamt 21 Aufsichtsräte. Die Stadt Lahr stellt hiervon mit dem Oberbürgermeister ein Mitglied des Aufsichtsrates.

Der Oberbürgermeister über dessen Entlastung als Aufsichtsratsmitglied entschieden wird, ist bei der Beschlussfassung über das Abstimmverhalten der Stadt Lahr gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 GemO befangen. Die Befangenheitsvorschrift des § 18 GemO ist in seinem Anwendungsbereich nicht auf Sitzungen von gemeindlichen Gremien beschränkt. Der Oberbürgermeister darf daher auch aus kommunalrechtlicher Sicht nicht an der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung mitwirken, wenn er selbst Aufsichtsrat ist. Aus diesem Grunde musste er sich bei der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.

Es wird vorgeschlagen dem Aufsichtsrat der badenova AG & Co. KG Entlastungen für das Geschäftsjahr 2017 zu erteilen.

Guido Schöneboom Erster Bürgermeister Jürgen Trampert Stadtkämmerer